

# Gemeinde Hetlingen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0034/2017/HET/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 18.04.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Wegausschuss der Gemeinde Hetlingen	18.05.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	22.06.2017	öffentlich

### **Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung Blink, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung Hetlingen hat am 13.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12 aufzustellen.

Anlass ist die geplante Ausweisung eines Wohn-, Misch- und Gewerbegebietes zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnraum und Gewerbeflächen.

Dieser Beschluss wurde bekannt gemacht.

Gleichzeitig hat die Gemeindevertretung beschlossen, die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Beide Beteiligungen haben statt gefunden und die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen sind der Vorlage beigefügt.

Mit der Durchführung des Planverfahrens wurde gemäß Beschlussfassung das Stadtplanungsbüro WRS beauftragt. Das Büro hat einen Entwurf für den Bebauungsplan erarbeitet, welcher der Vorlage als Anlage beigefügt ist und im Rahmen der Sitzung vorgestellt werden wird. Berücksichtigt wurden in dem Entwurf bereits vorliegende Fachgutachten.

Die Verwaltung empfiehlt den vorliegenden Entwurf zu beschließen (ggf. mit Änderungen) und die Verwaltung mit den nächsten Verfahrensschritten zu beauftragen.

#### **Finanzierung:**

Die Kosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet südlich der Holmer Straße, östlich der Wohnbebauung „Blink“, nördlich der 2. Deichlinie in einer Tiefe von ca. 150 m und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

---

Riekhof

### **Anlagen:**

- Planzeichnung und Begründung
- Abwägung Stellungnahmen frühzeitige Beteiligungen